

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

Wien, FN 290506 s

4. ordentliche Hauptversammlung

11. Juli 2014

Gemeinsamer Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

gemäß § 108 Abs 1 AktG

zum 6. Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über

- a) **die für die Dauer von höchstens 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls auch außerbörslich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a AktG, bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, der Festsetzung des niedrigsten und höchstens Gegenwertes gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, dies unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.9.2012 zu TOP 6 erteilten Ermächtigung hinsichtlich des bisher nicht ausgenützten Ausmaßes.**
- b) **die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern sowie die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG ausgeschlossen.**
- c) **die außerbörsliche Veräußerung von maximal bis zu 225.000 erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1b AktG in Verbindung mit § 153 Absatz 3 und 4 AktG zum Zwecke der Bedienung von Mitgliedern des Vorstands gewährten Aktienoptionen, sohin zur außerbörslichen Veräußerung zum Zweck der Durchführung des Programms für Aktienoptionen gemäß dem Aktienoptionsprogramm für den Vorstand der Gesellschaft**

gemäß dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft veröffentlichten Bericht gemäß § 95 Absatz 6 AktG vom 21. Mai 2012, unter Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre.

- d) die für die Dauer von maximal fünf Jahren ab Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Absatz 1b AktG in Verbindung mit §§ 169 bis 171 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre zu beschließen.“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt, und zwar sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls auch außerbörslich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a Aktiengesetz, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- (Euro zehn) und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 20,-- (Euro zwanzig) beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Die Ermächtigung mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.9.2012 zum 6. Punkt der Tagesordnung wird im bisher nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung ergeben, zu beschließen, oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die

Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz in Verbindung mit § 153 Absatz 3 und 4 Aktiengesetz ist, unbeschadet der Bestimmung des § 65 Absatz 1b letzter Satz Aktiengesetz, die Verwendung erworbener eigener Aktien zum Zwecke der Bedienung von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährten Aktienoptionen, sohin zur außerbörslichen Veräußerung zum Zweck der Durchführung des Programms für Aktienoptionen gemäß dem Aktienoptionenprogramm für den Vorstand der Gesellschaft entsprechend dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft am 21. Mai 2012 veröffentlichten Bericht gemäß § 95 Absatz 6 Aktiengesetz, im Ausmaß von maximal bis zu 225.000 Aktien gestattet, wobei diesfalls das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre ausgeschlossen ist.

Schließlich wird der Vorstand für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz in Verbindung mit §§ 169 bis 171 Aktiengesetz auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre ausschließen kann."